

Beitragsordnung des Regionalverein Altmark e.V.

Die Mitgliederversammlung des Regionalverein Altmark e.V. hat gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung des Regionalverein Altmark e.V. in ihrer Sitzung am 29.05.2007 folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder des Regionalverein Altmark e.V.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes ordentliche Mitglied des Regionalverein Altmark e.V. ist verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Betrag, zum gemäß § 4 dieser Beitragsordnung festgelegten Termin zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen sowie juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsichten beträgt 60,- Euro
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften mit Gewinnerzielungsabsichten sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts beträgt 120,- Euro

§ 4 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu bezahlen und wird jeweils zum 31. Mai eines Kalenderjahres in voller Höhe fällig.
2. Mit der Annahme des Aufnahmeantrages ist der Mitgliedsbeitrag für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Für jeden vollen Mitgliedsmonat des Eintrittsjahres ist ein Zwölftel des Jahresbeitrages fällig.

§ 5 Zahlungsweise

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden.

§ 6 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Bis 31.12.2007 gelten die Bestimmungen unter § 10 Abs. 2 der Vereinssatzung der Regionalen Interessengemeinschaft „Die Altmark mittendrin“ e.V.

§ 8
Aufhebung und Änderung

Aufhebungen und Änderungen von Bestimmungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Zahl der anwesenden Mitglieder des Regionalverein Altmark e.V.